

Rechtliche Vorsorge – keiner will sie, jeder braucht sie!

Mit Vorsorge verbinden die meisten Deutschen komplizierte Rechtsfragen, schwierige Entscheidungen und einen hohen Zeitaufwand. Doch es geht auch ganz unkompliziert. **Die rechtliche Vorsorge eignet sich sogar als Sachwertbezug für Mitarbeiter.**

Man fühlt sich gesund, steht voll im Leben. Warum also an Vorsorge denken? Doch ein Unfall, eine Krankheit, Komplikationen bei einer Operation können jeden Menschen plötzlich hilflos machen. Wer darf dann entscheiden? Natürlich die Angehörigen. Aber wer sind diese Angehörigen? Das ist nicht immer eindeutig. Der Partner oder die Lebensgefährtin? Geschiedene Partner? Die erwachsenen Kinder? Vielleicht gibt es Streit? Und: Wer ist überhaupt bereit und in der Lage, in gesundheitlichen Fragen für einen Anderen zu entscheiden?

„Sobald der Bevollmächtigte das Dokument in Händen hält, kann er sein Recht auch ausüben. Eine Kontrolle gibt es nicht. Unternehmer sollten hier besonders vorsichtig sein.“

Generalvollmacht? Muss nicht sein

Gerade für Unternehmer ist es wichtig, rechtlich für den Ernstfall vorzusorgen. Was passiert mit einer Firma, wenn der Chef plötzlich hilflos ist? Wer führt die Geschäfte? Wer entscheidet und in welchem Umfang? Klare Regelungen sind wichtig, um den Betrieb sicher weiterlaufen zu lassen und Streit unter den Angehörigen zu vermeiden. Doch wer an Vorsorge denkt, denkt meist an die Patientenverfügung oder die Generalvollmacht. Beide sind tatsächlich aufwändig und rechtlich komplex.

Die Patientenverfügung ist für Menschen gedacht, die schwer und aussichtslos erkrankt sind. Mit ihr trifft man Vorkehrungen für den eigenen

Sterbeprozess. Die Generalvollmacht betrifft alle Belange des täglichen Lebens, von medizinischen Fragen bis hin zu geschäftlichen Angelegenheiten. Der Bevollmächtigte bekommt die komplette Entscheidungsbefugnis. Das Heikle daran: Sobald der Bevollmächtigte das Dokument in Händen hält, kann er sein Recht auch ausüben. Eine Kontrolle gibt es nicht. Unternehmer sollten hier besonders vorsichtig sein.

Spezialisierte Vorsorgeverfügungen

Sicherer ist es, die Themen Gesundheit und Pflege von den geschäftlichen Angelegenheiten zu trennen. Man erlässt für jeden Bereich eine spezifische Verfügung: die Gesundheits- und Pflegevollmacht und die Betreuungsverfügung. Solche Verfügungen sind einfach, aber sehr präzise. Für beide Bereiche existieren Formulare der „Stiftung VorsorgeDatenbank“, die rechtlich sicher sind (siehe Kasten).

Die Gesundheits- und Pflegevollmacht

Diese Verfügung bezieht sich ausschließlich auf die Bereiche Medizin und Pflege, und das auch nur im Ernstfall. Man benennt einen Stellvertreter, der mit den Ärzten spricht. Entscheiden darf er nur aufgrund des vorab erklärten und mutmaßlichen Willens und nur bezogen auf die medizinische Behandlung. Er unterschreibt Verträge mit Ärzten, Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen. Wirtschaftliche Entscheidungen sind von der Gesundheits- und Pflegevollmacht weitgehend ausgeschlossen. Deshalb ist ein Missbrauch fast unmöglich.

Der Wille des Patienten hat immer Vorrang. Auch wenn eine Gesundheitsvollmacht vorliegt, müssen die Ärzte zuerst herausfinden, ob der Patient seinen Willen noch äußern kann. Die Vollmacht wirkt erst, wenn er wirklich hilflos ist. Das muss

ein Arzt feststellen. Deshalb braucht man keine Sorge zu haben, dass man durch eine solche Verfügung entmündigt wird. Man kann sie auch zeitlich befristen und jederzeit widerrufen.

Wichtig ist, die Vollmacht durch eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht zu ergänzen. Ärzte dürfen nur dem Patienten selbst Auskunft geben, andernfalls riskieren sie hohe Strafen. Erst wenn eine Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht vorliegt, dürfen die behandelnden Ärzte den Bevollmächtigten informieren. Auch für die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht existieren Formulare, die kostenfrei heruntergeladen werden können (siehe Kasten).

Die Betreuungsverfügung

Wird man geschäftsunfähig, braucht man einen Betreuer. Das ist gesetzlich so bestimmt. Hat man niemanden bevollmächtigt, setzt das Betreuungsgericht einen amtlichen Betreuer ein. Dieser regelt alles Geschäftliche, spricht mit Banken, Versicherungen und Behörden. Es ist möglich, selbst in der Betreuungsverfügung Bevollmächtigte für verschiedene Aufgabenbereiche einzusetzen.



Das hat den Vorteil, dass nicht eine Person zu viel Entscheidungsbefugnis bekommt. Man kann auch bestimmen, von wem man keinesfalls betreut werden möchte. Eine Betreuungsverfügung gilt nur, wenn ein Arzt bestätigt hat, dass man tatsächlich geschäftsunfähig ist. Jeder Betreuer wird vom Betreuungsgericht kontrolliert. Deshalb ist ein Missbrauch eigentlich ausgeschlossen. Eine Betreuungsverfügung kann man jederzeit ändern oder widerrufen. ■

Gut zu wissen:

- Wenn Unternehmer durch Unfall oder Krankheit plötzlich hilflos werden, stellt sich die Frage, wer fortan die Entscheidungen trifft
- Rechtliche Vorsorgeverfügungen helfen, Streit zu vermeiden
- Anstelle einer Generalvollmacht können gezielte Verfügungen für unterschiedliche Fälle formuliert werden

Alle oben genannten Formulare sind in der Publikation „**Mein VorsorgeBuch**“ der Stiftung VorsorgeDatenbank enthalten. Unternehmer können es auch als Sachwertbezug für ihre Mitarbeiter erwerben.

Für **BVMW-Mitglieder** gibt es einen **Rabatt von 5 %**. Das Buch und weitere Informationen finden sich unter www.vorsorgebuch.shop (Rabattcode „Vorsorge19“).



Rechtsanwalt
Prof. Dr. Edgar Weiler

www.edgar.weiler.de

Anzeige

Wirtschaftsstandort Gotha -
hier trifft Tradition auf Zukunft »

WIRTSCHAFTS
FÖRDERUNG
STADT GOTHA

kompetent - innovativ - aktiv

BUSINESS LOCATION GOTHA

Kontakt: wirtschaftsfoerderung@gotha.de

www.gotha.de